

**Zulassungsantrag der GET ON AIR GmbH
für das Fernsehspartenprogramm „MotorVision TV“**

Aktenzeichen: KEK 535

Beschluss

In der Rundfunkangelegenheit

der GET ON AIR GmbH, vertreten durch den Geschäftsführer Jochen Kröhne,
Whistlerweg 46, 81479 München,

– Antragstellerin –

w e g e n

Zulassung der German Car TV Programm UG (haftungsbeschränkt) zur Veranstaltung
des bundesweiten Fernsehspartenprogramms „MotorVision TV“

hat die Kommission zur Ermittlung der Konzentration im Medienbereich (KEK) auf Vorlage
der Bayerischen Landeszentrale für neue Medien (BLM) vom 28.11.2008 in der Sitzung am
13.01.2009 unter Mitwirkung ihrer Mitglieder Prof. Dr. Sjurts (Vorsitzende), Albert, Dr. Bauer,
Prof. Dr. Dörr, Prof. Dr. Gounalakis, Dr. Hornauer, Langheinrich, Dr. Lübbert, Prof. Dr. Mai-
länder, Prof. Dr. Schneider, Dr. Schwarz und Prof. Thaenert entschieden:

**Der von der GET ON AIR GmbH mit Schreiben vom 04.11.2008 bei der Bayeri-
schen Landeszentrale für neue Medien (BLM) beantragten Zulassung der German
Car TV Programm UG (haftungsbeschränkt) zur Veranstaltung des bundesweit
verbreiteten Fernsehspartenprogramms MotorVision TV stehen Gründe der Si-
cherung der Meinungsvielfalt im Fernsehen nicht entgegen.**

Begründung

I Sachverhalt

1 Gegenstand der Anmeldung

Die GET ON AIR GmbH („GET ON AIR“) hat mit Schreiben vom 04.11.2008 bei der BLM eine dauerhafte Programmänderung ihres unter dem Namen „Amazia“ lizenzierten Programms in „MotorVision TV“ beantragt. Zugleich hat sie angezeigt, dass das Programm nicht mehr von ihr selbst, sondern von ihrer neu gegründeten 100%igen Tochtergesellschaft German Car TV Programm UG (haftungsbeschränkt) („German Car TV“), München, veranstaltet werden soll, und beantragt, dieser Tochtergesellschaft die ihr erteilte Sendelizenz zu übertragen. Die BLM hat den Antrag der KEK mit Schreiben vom 28.11.2008 zur medienkonzentrationsrechtlichen Prüfung vorgelegt.

Die rundfunkrechtliche Zulassung kann als höchstpersönliche Rechtsposition weder durch Vertrag noch in der Gesamtrechtsnachfolge auf einen anderen Rechtsträger übergehen. German Car TV bedarf daher nach ständiger Spruchpraxis der KEK als künftige Veranstalterin der Erteilung einer eigenen Zulassung (vgl. z. B. Beschluss i. S. VOX, Az.: KEK 450, I 1, m. w. N.). Die Anzeige von GET ON AIR ist daher in ihrem Interesse so zu verstehen, dass sie sich auf die Erteilung einer Zulassung für das künftig von der German Car TV als neuer Veranstalterin veranstaltete Programm MotorVision TV beziehen soll.

Die Beurteilung als Antrag auf Neuerteilung einer Zulassung an den neu gegründeten Rechtsträger erfolgt durch die KEK nach dem Rundfunkstaatsvertrag. Wie die Landesmedienanstalt einem solchen Sachverhalt Rechnung trägt, etwa durch Änderung der bestehenden Zulassung, entscheidet sie selbst im Einklang mit den jeweiligen landesmedienrechtlichen Bestimmungen.

2 Programmstruktur und -verbreitung

2.1 Die BLM hatte GET ON AIR ursprünglich mit Bescheid vom 17.12.2001 eine bis zum 31.12.2009 befristete Lizenz für ein geplantes Pay-TV-Programm für Kinder unter dem Namen „KidsGate“ erteilt. Das Programm ging nicht auf Sendung und wurde durch ein action-orientiertes Pay-TV-Spartenprogramm unter dem Namen „Ama-

zia“ mit asiatischen Film- und Fernsehproduktionen ersetzt. Die dauerhafte Programmänderung wurde von der BLM mit Schreiben vom 23.05.2007 genehmigt; ein Sendestart erfolgte gleichwohl nicht. Nach Auskunft von GET ON AIR haben zahlreiche Gespräche mit Plattformbetreibern gezeigt, dass auf absehbare Zeit ein solches Programm keinen Zugang zu einer Pay-TV-Plattform bekommen könne.

2.2 Nunmehr soll das Programm erneut abgeändert, inhaltlich als „erster deutscher Autosender“ neu ausgerichtet und in MotorVision TV umbenannt werden. XXX ... Mindestens XXX ... % des jährlichen Programmbedarfs sollen durch Lizenzierung von Programmen der MotorVision Film- und Fernsehproduktion GmbH („MotorVision“), Unterschleißheim, gedeckt werden. XXX ... MotorVision produziert seit mehr als 20 Jahren Programme im Bereich Auto, Motor, Verkehr, Motorsport, Reisen und Mobilität und verfügt über ein umfassendes Programmarchiv. An ihr sind die MotorVision Holding AG, Appenzell/Schweiz, zu 87,4 % und Dr. Durach zu 12,6 % beteiligt. Die Anteile an der MotorVision Holding AG verteilen sich wie folgt: Hans Büchler: 68,0 %, Sayany Consult: 28,6 %, Lutz Müller: 1,4 % sowie Hein Gericke und Dr. Versen jeweils 1 %. XXX ...

2.3 Das Programm MotorVision TV soll über Pay-TV-Plattformen in Deutschland, Österreich und der Schweiz ausgestrahlt werden. Es wurden indes noch keine Plattformverträge abgeschlossen.

Die Antragstellerin hat jedoch den Entwurf eines Plattformvertrags der Veranstalterin mit der Eutelsat visAvision GmbH („Eutelsat“) über die Verbreitung des Programms über die „KabelKiosk“-Plattform vorgelegt. XXX ...

Da mit dem Abschluss von Plattformverträgen eine Veränderung sonstiger Einflüsse im Sinne von § 29 Satz 1 RStV verbunden sein kann, ist die Antragstellerin verpflichtet, den Abschluss von Plattformverträgen der KEK gemäß § 29 Satz 1 RStV unverzüglich anzuzeigen und die Vereinbarung in Abschrift vorzulegen (§ 21 Abs. 2 Nr. 4 RStV).

3 Veranstalterin und Beteiligte

3.1 German Car TV ist eine haftungsbeschränkte Unternehmersgesellschaft, d. h. eine GmbH, die nach dem am 01.11.2008 in Kraft getretenen Gesetz zur Modernisierung des GmbH-Rechts und zur Bekämpfung von Missbräuchen (MoMiG) gemäß § 5 a GmbHG mit einem das Mindestkapital von € 25.000 unterschreitenden Stammkapi-

tal von € 1 gegründet werden konnte. Gegenstand von German Car TV ist der Erwerb und das Halten sämtlicher Zulassungen, Nutzungsgenehmigungen und sonstiger Genehmigungen für die Veranstaltung, Produktion, Ausstrahlung und Vertreibung über derzeit oder zukünftig geeignete zur Verfügung stehende technische Mittel und umfassende Vermarktung (Pay-TV und/oder Free-TV) von Fernsehprogrammen im In- und Ausland, einschließlich der Durchführung des sendetechnischen Ablaufs und der Beschaffung und Verwertung von Programmausstrahlungsrechten und -material sowie des Handels hiermit, die Konzeption, Redaktion, journalistische Bearbeitung und Produktion von audiovisuellen Programmen sowie deren An- und Verkauf, Verleih und Auswertung in anderen Medienbereichen (Print, Internet etc.). Weitere Gegenstände des Unternehmens sind der Betrieb eines Musikverlags und das Halten von Beteiligungen XXX ... Der Eintrag ins Handelsregister erfolgte am 09.12.2008. Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 1 € und wird vollständig von GET ON AIR übernommen XXX ... Zum Geschäftsführer wurde Jochen Kröhne bestellt XXX ...

3.2 **GET ON AIR** bietet Dienstleistungen im Zusammenhang mit dem Senderaufbau und der Verbreitung für Programmanbieter sowie der Beschaffung von Programminhalten für Netzbetreiber an und sieht sich als „Brückenbauer“ zwischen Programmanbietern und Netzbetreibern. Im bundesweiten Fernsehen begleitete GET ON AIR u. a. den Senderaufbau für die Programme Tele 5, History Channel und Trinita TV. Ferner beriet GET ON AIR die DFL Deutsche Fußball Liga GmbH (DFL) im Bereich TV-Entwicklung und digitale Medien (vgl. Angaben unter www.getonair.tv).

3.3 Der Alleingesellschafter und Geschäftsführer der Muttergesellschaft der Veranstalterin, **Jochen Kröhne**, war u. a. als Programmdirektor bei Premiere und als Geschäftsführer bei Tele 5 tätig. Derzeit ist Herr Kröhne Mitglied des Aufsichtsrats der Senator Entertainment AG. Er verfügt über keine weiteren Beteiligungen im Medienbereich.

II Verfahren

Die Vollständigkeitserklärung der Veranstalterin liegt vor. Vor der Entscheidung der Kommission wurde der BLM Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

III Medienkonzentrationsrechtliche Beurteilung

1 Bestätigungsvorbehalt

Nach § 20 Abs. 1 Satz 1 RStV bedürfen private Veranstalter einer Zulassung. Fragestellungen der Sicherung der Meinungsvielfalt werden von der KEK nach Vorlage durch die zuständige Landesmedienanstalt gemäß § 37 Abs. 1 Satz 1 RStV beurteilt.

2 Zurechnung von Programmen

2.1 Das Programm **MotorVision TV** wird der Veranstalterin, ihrer Muttergesellschaft GET ON AIR und deren Alleingesellschafter Jochen Kröhne zugerechnet (§ 28 Abs. 1 Satz 1 und 2 RStV i. V. m. § 16 AktG). Weitere bundesweite Fernsehprogramme sind ihnen nicht zuzurechnen.

2.2 Zurechnung zu Plattformbetreibern

2.2.1 Nach § 28 Abs. 2 Satz 1 RStV steht es einer die Zurechnung begründenden Beteiligung nach § 28 Abs. 1 RStV gleich, wenn ein Unternehmen allein oder gemeinsam mit anderen auf einen Veranstalter einen vergleichbaren Einfluss ausüben kann. Als vergleichbarer Einfluss gilt gemäß § 28 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 RStV auch, wenn das Unternehmen aufgrund vertraglicher Vereinbarungen eine Stellung innehat, die wesentliche Entscheidungen des Veranstalters über die Programmgestaltung von seiner Zustimmung abhängig macht.

Die KEK hat bislang mehrere auf Pay-TV-Plattformen von Dritten veranstaltete Programme gemäß § 28 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 RStV dem Plattformbetreiber zugerechnet, weil der jeweilige Plattformvertrag dem Veranstalter wesentliche Abweichungen des Programms von einem vertraglich vereinbarten Sendekonzept ohne Zustimmung des Plattformbetreibers untersagt (vgl. Beschluss i. S. Kinowelt TV, Az.: KEK 204, III 2.2 und i. S. Just Four Music, Az.: KEK 411, III 2.5 mit weiteren Nachweisen).

Sofern dagegen der Plattformvertrag keinen solchen Zustimmungsvorbehalt vorsieht und keine inhaltlichen Vorgaben für die Programmgestaltung enthält, die über eine allgemein gehaltene Bezeichnung des Genres, ggf. die Pflicht des Veranstalters zur

Qualitätssicherung und gewisse quantitative Mindestanforderungen hinausgehen (insbesondere: weder ein vertraglich vereinbartes Sendeschema, das den zeitlichen Ablauf des Programms vorgibt, noch sonstige konkrete Regelungen zu Inhalt und Ablauf des Programms), wird das Drittprogramm dem Plattformbetreiber nicht zugerechnet (vgl. Beschluss i. S. Kinowelt TV, III 2. 2 und i. S. MTV Entertainment, Az.: KEK 449, III 2.2.4 mit weiteren Nachweisen).

2.2.2 XXX ...Bei dieser bislang erkennbaren Vertragsgestaltung ergeben sich mithin keine Anhaltspunkte dafür, dass wesentliche Programmentscheidungen der Antragstellerin von der Zustimmung des Plattformbetreibers abhängig wären. Folglich kommt eine Zurechnung des Programms zu Eutelsat auf Grundlage der vorliegenden Entwurfsfassung gemäß § 28 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 RStV nicht in Betracht.

2.3 Zurechnung zu Programmzulieferern

XXX ... % des Programms MotorVision TV sollen von dem Produktionsunternehmen MotorVision zugeliefert werden. Demnach ist das Programm auch MotorVision aufgrund der regelmäßigen Gestaltung eines wesentlichen Teils der Sendezeit mit von ihr zugelieferten Programmteilen gemäß § 28 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 RStV zuzurechnen. Gemäß dieser Vorschrift i. V. m. § 28 Abs. 1 Satz 2 RStV und § 16 AktG ist das Programm auch der MotorVision Holding AG und Hans Büchler zuzurechnen. Ihnen allen sind weitere Programme nicht zuzurechnen.

3 Vorherrschende Meinungsmacht

Das Programm MotorVision TV hat mangels Ausstrahlung noch keine Zuschaueranteile. Nach dem dargelegten Sachverhalt gibt es keine Anhaltspunkte für die Entstehung vorherrschender Meinungsmacht. Der Zulassung des beantragten Programms, auch über die dem Antrag zu entnehmende Befristung bis zum 31.12.2009 hinaus, stehen daher Gründe der Sicherung der Meinungsvielfalt nicht entgegen.

(gez.) Sjurts Albert Bauer Dörr Gounalakis Hornauer Langheinrich
Lübbert Mailänder Schneider Schwarz Thaenert